Prüfzeugnis Nummer:

P - BRA09 - 3189108

Gegenstand:

Unbeschichtete, beliebig eingefärbte Gittergewebe

(Gaze) aus Polyethylen-HD

"Austronet A... HDPE Gewirke", als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 – B1)

Auftraggeber:

Ausstellungsdatum: 2008-04-21

Geltungsdauer:

2010-04-31

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Der obengenannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.



Dipl.-Ing. Uwe Kühnast

Steinstrasse 18 D - 14822 Borkheide Fon: +49 33845 90901 Fax: +49 33845 90909 Mail: info@fire-labs.de



Allgemeine Bestimmungen

- Das allgemeine bauaufsichtliche Pr
 üfzeugnis ersetzt nicht die f
 ür die Durchf
 ührung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis: "Von der Prüfstelle für das Brandverhalten von Baustoffen 'FIRELABS', Borkheide" nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
- 6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten Gittergewebe aus Polyethylen (Gaze aus mittels Polyethylengarnen vernähten Polyethylenbändchen) "Austronet A... HDPE Gewirke", nachstehend Gittergewebe genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 1.

1.2. Anwendungsbereich

1.2.1 Die beliebig eingefärbten Gittergewebe sind für Wand- oder Deckenkonstruktionen, sofern sie keine Primärtragwerke nach DIN 4112 sind, für raumabschließende Elemente von fliegenden Bauten (z.B. geschlossene oder offene Hallen, Zelte u.s.w.), als Sonnenschutz oder als Bildwandfläche zu verwenden.

Die Gittergewebe dürfen im Inneren von Gebäuden oder im Außenbereich verwendet werden.

Die Gittergewebe müssen zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen in einem Abstand von >40 mm eingesetzt werden.

Die Verwendbarkeit und seine Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der Gittergewebe mit der Tragkonstruktion sowie der Bahnen untereinander in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2007/1, Teil 2, Ifd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz oder an mechanische Festigkeiten.
- 1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten, z.B. wenn die Oberflächen mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 1.2.4 Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere Nachweise notwendig.
- 2. Bestimmungen für das Bauprodukt
- 2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung
- 2.1.1 Die Gittergewebe müssen aus Polyethylen-HD (HDPE) bestehen und bezüglich ihrer Flächengewichte folgende Eigenschaften aufweisen:

Ausführung "Austronet A HDPE Gewirke"	Flächengewicht g/m² (± 10%)	
A - 211	50	
A - 313	50	
A - 202	105	
A - 700	105	
A - 203	140	
A - 710	140	
A - 204	200	
A - 720	200	
A - 205	230	

- 2.1.2 Die Gittergewebe müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.



DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer P BRA09 3189108
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
 nur schwerentflammbar im Abstand > 40 mm zu anderen flächigen Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"² maßgebend.

Hierbei ist die "Richtlinie zur werkseigenen Produktionskontrolle - Eigenüberwachung - (Anlage 0.3 zur, Bauregelliste A Teil 1)" zu beachten.

Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 20 bis 28 (Bauprodukte und Bauarten) der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2007/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

5. Bestimmungen für die Ausführung

Die unbeschichteten Gittergewebe sind nur schwerentflammbar, wenn sie in einen Abstand von >40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen eingesetzt werden.

Die Oberflächen dürfen nicht mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der Gittergewebe untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Borkheide, den 21. April 2008

Der Leiter der Prüfstelle:

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast